

STATUTEN



Sportschützen Albisrieden – Urdorf

Entstanden 2014 durch die Fusion der Vereine

Sportschützen Albisrieden
Gegründet am 21.5.1959
unter dem Namen
Kleinkaliber-Sektion
der Feldschützengesellschaft Albisrieden

und den

FSV Urdorf KK 74
Gegründet im Jahre 1974
als Untersektion des
Feldschützenverein Urdorf

1. Zweck

- Art. 1 Die Sportschützen Albisrieden-Urdorf, gegründet durch Fusion am 05. März 2014, hervorgegangen aus den Sportschützen Albisrieden mit Sitz in Zürich und den Feldschützen Urdorf KK 74 mit Sitz in Urdorf, bilden einen Verein, mit Sitz in Urdorf, im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Ausbildung, sowie die Erhaltung und weitere Förderung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im sportlichen Schiessen. Der Verein kann Liegenschaften und Schiessanlagen besitzen. Als ebenso wichtig erachten die Sportschützen Albisrieden-Urdorf die Pflege guter Kameradschaft. Zur Förderung dieser Bestrebungen ist der Verein den nachstehenden, gleichgesinnten Verbänden angeschlossen:
- Verband der Sportschützenvereine Zürich und Umgebung (VSpZU)
 - Zürcher Schiesssport Verband (ZHSV)
 - Schweizerischer Schiesssport Verband (SSV)
- Damit gehört er auch der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) an.

2. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verein besteht aus lizenzierten und nichtlizenzierten Aktiv-, Frei-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Lizenzierte Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an Übungen und Wettkämpfen verpflichtet. Es wird von ihnen ein Jahresbeitrag erhoben.

Nichtlizenzierte Aktivmitglieder nehmen in der Regel nur an internen Wettkämpfen teil. Sie absolvieren ein separates Jahresprogramm und entrichten einen Jahresbeitrag.

Frei- und Ehrenmitglieder können als Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie sind, wie auch die Vorstandsmitglieder, beitragsfrei, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die das Schiesswesen fördern und unterstützen. Die Höhe des Gönnerbeitrages wird nicht festgesetzt, entspricht aber im Minimum dem Jahresbeitrag der nichtlizenzierten Aktivmitglieder.

Alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, sowie ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz können Mitglied werden. Im Eintrittsjahr muss mindestens das 10. Altersjahr erreicht werden.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

- Art. 3 Die Beitrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt muss schriftlich erfolgen.
Ein Ausschluss kann auch nach zweijähriger Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erfolgen.
- Art. 5 Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, seinem Ruf schaden oder zu begründeten Klagen Anlass geben, können durch den Vorstand in der Mitgliedschaft eingestellt und durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Während der Einstellung in der Mitgliedschaft ist der Austritt nicht möglich.
- Art. 6 Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene verlieren auch allfällige, ihnen zustehende Ansprüche aus der Schiesstätigkeit.

3. Organisation

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
1. Begrüssung und Präsenz
 2. Wahl der Stimmentzähler
 3. Abnahme des Protokolls und Mutationen
 4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 5. Erläuterung des Jahresprogramms
 - 5.1. Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen
 - 5.2. Entscheidung über die Teilnahme an Wettkämpfen
 6. Abnahme der Jahresrechnung
 7. Festsetzung der Jahresbeiträge für lizenzierte und nichtlizenzierte Aktivmitglieder
 - 7.1. Festsetzung der Vorstandsentschädigung
 - 7.2. Festlegung der Kompetenz des Vorstandes und des Präsidenten über einmalige Ausgaben
 - 7.3. Festlegung des Voranschlages
 8. Wahlen: - des Präsidenten
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - von Kommissionsmitgliedern
 9. Ehrungen und Ernennungen
 10. Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
 11. Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 12. Verschiedenes

- Art. 8.1 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels (20%) der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 8.2 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Zirkular mindestens 14 Tage vorher, unter Nennung der Traktanden, bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.
- Art. 8.3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht.
- Art. 9 Die Wahl von Präsident und Vorstand erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- Art. 10 Auf Vorschlag des Vorstandes können bei Bedarf Kommissionen mit genau umschriebenen Aufgaben eingesetzt werden. Kommissionsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden.
- Art. 11 Jährlich werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt.

4. Pflichten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 12 **Der Vorstand** übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Er Erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung Vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Vermögensverwaltung
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
 - Vorbereitung des Schiessprogrammes. Das Jahresschiessprogramm wird jeweils vom Vorstand festgelegt.
- Wünsche und Anregungen können während der Saison dem Vorstand unterbreitet werden, würden bei Berücksichtigung durch den Vorstand aber erst im folgenden Jahr wirksam.
- Leitung der Schiessübungen und Anlässe
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Art. 13 **Der Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
Er führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.
Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
Mit dem Kassier, dem Aktuar oder dem Schützenmeister zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschriften.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor.
Gelder, die nicht für die laufenden Vereinsgeschäfte benötigt werden, hat er zinstragend anzulegen. Zusammen mit dem Vorstand erstellt er den Voranschlag zu Händen der Generalversammlung für das neue Geschäftsjahr.

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent.

Der Schützenmeister ist verantwortlich für die Organisation und vorschriftsgemässe Durchführung der Schiessübungen und Anlässe.
Der Schützenmeister für auswärtige Anlässe ist verantwortlich für alle Belange bei der Teilnahme an auswärtigen Anlässen.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis, das er alljährlich dem Gesamtvorstand zu unterbreiten hat.

Die Beisitzer Kommissionsmitglieder oder allenfalls weitere Vereinsmitglieder unterstützen die Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

Art. 14 Doppelfunktionen sind möglich. Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 15 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 15.1 Der Gesamtvorstand haftet nur im Rahmen des Vereinsvermögens. Er kann unter keinen Umständen darüber hinaus belangt werden.

Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden Mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht.

Art. 17 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen, der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

5. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

- Art. 18 Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden Schiessübungen durchgeführt und Wettkämpfe besucht. Es sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen der übergeordneten Verbände massgebend.
- Art. 19 Die Mitglieder sind während der Schiessübungen bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine gegen Unfälle versichert.

6. Finanzielles

- Art. 20 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 21 Der Vorstand und der Präsident besitzen je eine von der Generalversammlung beschlossene Finanzkompetenz.
- Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an Schiessanlässen oder Wettkämpfen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.
- Art. 23 Kosten für Stichdoppel, Standbenützung usw. werden den Schützen nach Aufwand verrechnet.
- Art. 24 Zur Begleichung allfälliger Rechnungen hat der Kassier das alleinige Zeichnungsrecht.

7. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind den Mitgliedern durch Zirkular oder Schiessplan bekanntzugeben.
- Art. 26 Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel (20%) der Aktivmitglieder durchgeführt werden. Eine Statutenänderung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller, an der zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitgliederstimmen gültig.
- Art. 27 Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zu den Sportschützen Albisrieden-Urdorf die vorliegenden Statuten
- Art. 28 Eine Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein nach Art. 1 kann durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit aller, an der zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitgliederstimmen erfolgen.

- Art. 28.1 Allfällig übrig bleibendes Vereinsgut ist der Gemeinde Urdorf zur Aufbewahrung zu übergeben. Es soll einem sich später bildenden Verein in Urdorf, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Schweizerischen Schiesssport Verbandes ist, übergeben werden.
- Art. 28.2. Sollte innert 5 Jahren nach Auflösung der Sportschützen Albisrieden-Urdorf kein neuer Verein gebildet werden, so ist der Gemeinderat verpflichtet, das Vermögen zur Förderung des freiwilligen Schiesswesens in der Gemeinde oder für die Jugendsportförderung in der Gemeinde zu verwenden.
- Art. 29 Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden und treten nach der Genehmigung sofort in Kraft.
- Art. 29.1 Die bisherigen Statuten der beiden Vereine (vom 02. März 2011 und 23. Oktober 1981), sowie hierauf bezugnehmende Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Verlesen und beschlossen an der Gründungsversammlung
vom 05. März 2014 in Urdorf

Zürich, den 05. März 2014

Sportschützen Albisrieden-Urdorf

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Albert Buchwalder

Monika Rapold